



Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Zügigkeitserweiterung der Gemeinschaftsgrundschule Nußbaumerstraße,
Nußbaumerstraße 254-256, 50825 Köln-Neu Ehrenfeld, Schulnr. 112471, zum Schuljahr
2024/25**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	22.05.2023
Finanzausschuss	12.06.2023
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	12.06.2023
Rat	15.06.2023

Beschluss:

1. Der Rat beschließt gem. § 81 Abs. 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW), die Gemeinschaftsgrundschule Nußbaumerstraße, GGS, Schulnr. 112471, Nußbaumerstraße 254-256, 50825 Köln-Neu Ehrenfeld, um 0,5 Züge auf zukünftig 4 Züge zu erweitern. Der Beschluss soll ab dem Schuljahr 2024/25 umgesetzt werden.
2. Der Rat beauftragt die Verwaltung, bei der Bezirksregierung Köln umgehend nach Beschlussfassung einen Antrag gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen zur Genehmigung des Beschlusses zu stellen.
3. Die sofortige Vollziehung des Beschlusses unter 1. wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung:

(0) Ausgangslage

Die Gemeinschaftsgrundschule Nußbaumerstraße, GGS, Schulnr. 112471, Nußbaumerstraße 254-256, 50825 Köln, wird aktuell als 3,5-zügige Grundschule im Stadtbezirk Ehrenfeld, Stadtteil Neuehrenfeld, geführt.

Mit Beschlussvorlage 3278/2021 zur „Beschaffung und Aufstellung von Modulbauten für Schulen zum Erhalt bestehender und zur Schaffung dringend notwendiger zusätzlicher Schulplätze“ wurde der an der Grundschule Nußbaumerstraße festgestellte Bedarf an Ersatz von fünf Räumen als Unterrichtsräume/ Mehrzweckräume / Raum für den Offenen Ganzttag / Lehrerzimmer, ein OGTS-Büro, Sanitärbereiche und eine Mensa für 400 Essensteilnehmer*innen in Fertigbauweise durch die Errichtung von Modulbauten beschlossen. Hierdurch ermöglicht sich eine schulrechtliche Erweiterung von 3,5 auf 4 Züge an der Grundschule, die ebenfalls in besagter Beschlussvorlage thematisiert wurde. Die schulrechtliche Zügigkeitsänderung soll im Schuljahr 2024/25 erfolgen. Für alle Schüler*innen der Schule besteht das Angebot des offenen Ganztages.

(1) Hintergrund

Durch die Zügigkeitserweiterung ergibt sich zukünftig die Kapazität, regelmäßig gemäß durchschnittlichem Klassenbildungswert 23 zusätzliche Grundschulplätze pro Jahrgang an der Grundschule in Neuehrenfeld anbieten zu können. Unter Ausschöpfung der Bandbreite zur Klassenbildung gemäß § 6a der Vorordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen stehen bis zu 26 zusätzliche Grundschulplätze pro Jahrgang an der Schule zur Verfügung. So können zukünftig jährlich bis zu 104 Schüler*innen an der Grundschule aufgenommen werden.

In der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung 2020 (siehe Session 0418/2020) wird die Anpassung der Zügigkeit der GGS Nußbaumerstraße in Neuehrenfeld unter der Maßnahmennummer M44 geführt und wie folgt beschrieben:

„An der GGS Nußbaumerstraße ist ein Ersatz bestehender Fertigbaueinheiten vorgesehen, um insbesondere das Raumangebot für den offenen Ganzttag zu verbessern. Vor Ort sind insgesamt noch 8 Unterrichtsräume in alten Fertigbaueinheiten vorhanden. Das Raumprogramm ist bisher auf die aktuelle 3,5-Zügigkeit abgestellt. Das Grundstück umfasst rd. 8.400 m² und erfüllt damit nicht die Flächenanforderungen für eine 4-zügige Grundschule. Aufgrund des erwarteten Bedarfs an Grundschulplätzen in den Stadtteilen Ehrenfeld und Neuehrenfeld sollte dennoch das bauliche Erweiterungspotential für ein 4-züiges Grundschulgebäude geprüft werden.“

Parallel kann die Planung zum Ersatz der alten Fertigbaueinheiten weitergeführt werden. Es wird noch zu bewerten sein, ob mittelfristig eine schulrechtliche Änderung, Erhöhung der Zügigkeit auf 4 volle Züge, ggf. erforderliche Reduzierung der Zügigkeit auf 3 volle Züge umgesetzt werden kann. Im letztgenannten Fall ergäbe sich je nach dann vorhandenem Raumbestand ein Spielraum, bei Bedarf schulrechtskonform zeitweise eine Mehrklasse bilden zu können. In diesem Fall könnte der Standort Nußbaumerstraße zumindest dazu beitragen, Bedarfsspitzen abzufangen.“

Beschlussvorlage 3278/2021 ist das Ergebnis der Prüfung. Die Auskömmlichkeit der Raumkapazitäten inklusive Sporteinheiten sowie OGS-Räumlichkeiten für eine volle 4-Zügigkeit ist nach der Errichtung der Modulbauten gegeben.

(2) Schulentwicklungsplanerische Stellungnahme

Bestand

Zum Schuljahr 2022/2023 sind die im Stadtteil Neuehrenfeld liegenden städtischen Grundschulen GGS Nußbaumerstraße, GGS Ottostraße und KGS Baadenberger Straße in der Zügigkeit wie folgt festgelegt und können entsprechend Schüler*innen aufnehmen:

Stadtteil	Standort	Schule	Züge	GL	Kapazität Ø 23	max. Kapazität
402	Neuehre	Nussbaumer GGS		3,5	69 bzw. 92	81 bzw. 104
	Ottostr.	GGS		2	46	56
	Baadenberg	KGS		3	69	81
		insgesamt		8,5	184 bzw. 207	218 bzw. 241

Als weitere private Grundschule im Stadtteil Neuehrenfeld ist die jüdische Grundschule Lauer-Morijah-Schule auf der Ottostraße zu nennen, die grundsätzlich mit jährlich einer Eingangsklasse auf die im Stadtteil verfügbaren Grundschulplätze einzahlt.

Im Schuljahr 2022/23 werden rd. 750 Schüler*innen an diesen städtischen Schulstandorten geführt.

Aktuell und in den vergangenen Jahren wurden im Stadtteil seit dem Schuljahr 2011/2012 bezogen auf alle Jahrgänge zwischen 720-870 Schüler*innen beschult. Dies entspricht 7 bis 9 Zügen.

Prognose der Schülerzahlentwicklung

Laut der kleinräumigen Einwohnerprognose 2022 ist der Grundschulplatzbedarf in Neuehrenfeld für die Eingangsklassen bei den altersrelevanten Jahrgängen im Betrachtungszeitraum 2023-2035 zwischen 167 und 210 Kindern zu verorten. Dies entspricht dem jährlichen Bedarf von rd. 6-8 Eingangsklassen.

Auf Grundlage der Einwohnerdaten für den Stadtteil Neuehrenfeld vom 31.12.2021 könnten bei unveränderter Einwohnerzahl bis 2035 Einschulungen in einem Korridor zwischen rd. 210 und 270 Kindern möglich sein. Dies entspricht einem Platzbedarf von rd. 8-10 Eingangsklassen in den kommenden Jahren.

Die Verwaltung hat daher bereits in der Vergangenheit den Bedarf an Grundschulplätzen für die Stadtteile Ehrenfeld und Neuehrenfeld mit bis zu 9 zusätzlichen Zügen kalkuliert (vgl. M45c Schulentwicklungsplanung 2020) und dementsprechend bereits einen Suchauftrag im Suchradius Stadtteil Ehrenfeld/Neuehrenfeld mit bis zu 5 Grundschulzügen dimensioniert.

Mit der vorliegenden beabsichtigten Zügigkeitserweiterung der GGS Nußbaumerstraße auf 4 Züge gewinnt der Schulstandort bis zu 26 Schulplätze pro Jahrgang. Aufbauend stehen der Gemeinschaftsgrundschule somit ständig 104 Plätze pro Jahrgang zur Verfügung.

(3) Zur Raum- und Gebäudesituation

Das Gebäude an der Nußbaumerstr. 254-256, 50825 Köln-Neuehrenfeld gewinnt durch den Modulbau fünf Räume als Unterrichtsräume/ Mehrzweckräume / Raum für den Offenen Ganztags / Lehrerzimmer, ein OGTS-Büro, Sanitärebereiche und eine Mensa für 400 Essensteilnehmer*innen in zwei Schichten. Das Bestandsgebäude ist auf 3,5 Züge ausgelegt. Durch die Modulbauten entstehen ausreichende Platzkapazitäten für durchgängig 4 Grundschulzüge.

Nach Fertigstellung des Modulbaus kann die Gemeinschaftsgrundschule bis zu 416 Schüler*innen führen. Das Raumprogramm für eine volle 4-Zügigkeit inklusive Fachraum- und Sportsituation sowie OGTS ist dann abgedeckt.

Für die nach § 79 Schulgesetz NRW vorgeschriebenen Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und des Schulgebäudes für einen ordnungsgemäßen Unterricht wird somit Sorge getragen.

Die sich hieraus ergebenden Aufwendungen für Schulmieten, die über den Flächenverrechnungspreis dem Amt für Schulentwicklung in Rechnung gestellt werden, stehen im Hpl 2023/2024 im Teilplan 0301, Teilplanzeile 16 in entsprechender Höhe zur Verfügung. Für die Haushaltsjahre 2025 ff. wird das Dezernat für Bildung, Jugend und Sport im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsprozesses 2025 ff. innerhalb des dann zugewiesenen Budgets die

erforderlichen Mittel, ggf. durch Umschichtungen, vorsehen.

(4) Beteiligung der Schulkonferenzen

Die Schulkonferenz der Gemeinschaftsgrundschule Nußbaumerstraße hat in verschiedenen Fassungen der Schulentwicklungsplanung Köln in den vergangenen Jahren keine Einwände gegen den Aufbau auf 4 Züge und gegen den Austausch der Fertigbaueinheiten durch Modulbauten erhoben. Auch aktuell befürwortet die Schulkonferenz die Änderung der Zügigkeit (Anlage).

(5) Personalkosten

Der Stellenbedarf und die daraus resultierenden Personalkosten in Schulsekretariaten richten sich neben den zu erwartenden Schülerzahlen u.a. nach der Schulform und der damit verbundenen Bewertung der Schulsekretariatsstellen sowie Sicherstellung einer Grundversorgung. Durch die Zügigkeitserweiterung der Gemeinschaftsgrundschule Nußbaumerstraße zum Schuljahr 2024/25 entsteht aufgrund der aktuell zugestandenen Grundversorgung kein Mehrbedarf für das Schulsekretariat.

Grundlage für die Bewertung der Schulhausmeisterstellen ist die tarifliche Reinigungsfläche. Da sich die tarifliche Reinigungsfläche nur geringfügig verändert, ist eine Anpassung der Hausmeisterstellen nicht notwendig.

(6) Abstimmung mit den benachbarten Schulträgern

§ 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW verpflichtet die Schulträger, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. Als benachbarte Schulträger sind Gemeinden zu verstehen, die unmittelbar an das Kölner Stadtgebiet angrenzen (Nachbargemeinden). Nach § 80 Absatz 7 Schulgesetz NRW informieren sich die Träger öffentlicher Schulen und die Träger von Ersatzschulen gegenseitig über ihre Planungen.

Aufgrund der lediglich regionalen Bedeutung der Grundschulen verzichtet die Stadt Köln in diesem Fall auf eine Abstimmung mit den Nachbarschulträgern.

(7) Anordnung der sofortigen Vollziehung

Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, dass der Schulträger nicht durch eingelegte Rechtsmittel Einzelner gegen die schulrechtliche Änderung der Gemeinschaftsgrundschule Nußbaumerstraße, für die schulrechtliche Erweiterung zu einem erheblichen finanziellen, personellen und organisatorischen Aufwand für die Dauer eines möglicherweise mehrjährigen juristischen Verfahrens gezwungen wird. Insbesondere liegt es im Interesse der Eltern, rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres 2024/25 Klarheit über das zukünftige Schulangebot zu haben. Daher ist bei Ausführung des Beschlusses zur Zügigkeitserweiterung die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (besonderes öffentliches Interesse) anzuordnen.

Anlage